

Nr. 9 Englische Philologie

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Englische Philologie kann als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach studiert werden.
- (2) Das Fach Englische Philologie umfaßt die Bereiche:
 1. Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten
Synchronie
Diachronie/Mediävistik
 2. Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten
Anglistik
Amerikanistik
 3. Sprachpraxis
 4. Landeskunde/Fachspezifische Medienwissenschaft.

II Zwischenprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur (Grundkurs) sowie Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft
 2. Proseminar I Literaturwissenschaft
 3. Proseminar II Literaturwissenschaft (Anglistik)
 4. Proseminar II Literaturwissenschaft (Amerikanistik)
 5. Proseminar Sprachwissenschaft (Diachronie)
 6. Proseminar Sprachwissenschaft (Synchronie)
 7. vier Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich der Sprachpraxis entsprechend den Regelungen der Studienordnung
 8. Lehrveranstaltung Landeskunde (GB oder USA)
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist die Voraussetzung für die Zulassung die erfolgreiche Teilnahme an den unter (1) genannten Lehrveranstaltungen Ziff. 1, 2, 3 oder 4, 5 oder 6, 7 (reduziert auf zwei Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend den Regelungen des Studienplans) sowie 8.
- (3) Von den Leistungen sind bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen:
Im Hauptfach der Einführungsblock, ein Proseminar I Literaturwissenschaft und Modern English I.
Im Nebenfach der Einführungsblock und Modern English I.
- (1) Leistungsnachweise werden im Einführungsblock sowie im Proseminar I Literaturwissenschaft durch Klausuren erbracht. In den Proseminaren II Literaturwissenschaft ist mindestens ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. In den Proseminaren Sprachwissenschaft sowie ggf. im zweiten Proseminar Literaturwissenschaft des Hauptfachstudiums kann an die Stelle der Hausarbeit eine 90-minütige mündliche Klausur oder eine mindestens 15-minütige mündliche Prüfung treten, die vom Seminarleiter abgenommen wird.
- (2) Die Orientierungsprüfung erfordert eine bestandene Einführungsveranstaltung.

§ 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

- (1) Die Noten der unter § 2 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen Ziff. 1, 2, 3 oder 4, 5 oder 6 sowie 7 (drei von vier Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend den Regelungen des Studienplans) gehen im Hauptfach mit einem Anteil von 2/3 in die Zwischenprüfungsnote ein.
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, gilt § 3 Abs.1 für die unter § 2 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen Ziff. 1, 2, 3 oder 4 oder 5 oder 6 sowie 7 (eine von zwei Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend den Regelungen des Studienplans).

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der punktuellen Prüfung

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, besteht die Prüfungsleistung aus einer mündlichen Prüfung, die sich aus zwei Teilen von je 15 Minuten zusammensetzt und die von zwei Prüfern abgenommen wird. Sie findet mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt. Prüfungsgegenstand sind die Themen bzw. Textkorpora zweier Proseminare gemäß § 2 Abs.1 Ziff. 3-4, 5-6 und 8. Dabei sind von den nachfolgend aufgeführten Prüfungsgebieten zwei zu wählen:
 1. Literaturwissenschaft (Anglistik)
 2. Literaturwissenschaft (Amerikanistik)
 3. Sprachwissenschaft (Diachronie)
 4. Sprachwissenschaft (Synchronie)
 5. Landeskunde GB oder Landeskunde USAWird Ziffer 1.5 gewählt, findet dieser Teil der Prüfung in englischer Sprache statt. Bei allen anderen Kombinationen wählt der Prüfling, welcher Teil der Prüfung in englischer und welcher in deutscher Sprache stattfindet.
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, dauert die mündliche Prüfung 15 Minuten. Prüfungsgegenstand ist ein Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Ziff. 1-4. Die Prüfung wird, mindestens zur Hälfte, in englischer Sprache, von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen.
- (3) Die Note der mündlichen Prüfung geht mit einem Anteil von 1/3 in die Note der Zwischenprüfung ein. Zur mündlichen Prüfung kann sich anmelden, wer Leistungsnachweise über mindestens sechs der unter § 2 Abs.1 aufgeführten Lehrveranstaltungen vorlegt. Ggf. bei der Anmeldung fehlende Leistungsnachweise müssen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

III Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
 1. Vier Hauptseminare
 2. Drei Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich der Sprachpraxis entsprechend den Regelungen des Studienplans
 3. Eine weitere Lehrveranstaltung Landeskunde (GB oder USA) oder eine Lehrveranstaltung fachspezifische Medienwissenschaft.
- (2) Für die vier Hauptseminare gemäß Abs. 1 bestehen im Interesse einer Schwerpunktbildung im Hauptstudium drei Wahlmöglichkeiten. Es können entweder (1) in der Literaturwissenschaft drei und in der Sprachwissenschaft ein oder (2) in der

Sprachwissenschaft drei und in der Literaturwissenschaft ein oder (3) in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils zwei Leistungsnachweise vorgelegt werden.

- (3) In Literatur- oder Sprachwissenschaft müssen, je nach Schwerpunktbildung, beide Teilgebiete (in Literaturwissenschaft Anglistik und Amerikanistik, in Sprachwissenschaft Diachronie und Synchronie) abgedeckt werden. An die Stelle eines Hauptseminars Sprachwissenschaft (Diachronie) kann ein Hauptseminar in Mediävistik treten. In keinem Teilgebiet dürfen mehr als zwei Leistungsnachweise vorgelegt werden.
- (4) Wird der Schwerpunkt gemäß Absatz 2 Ziff. 1 gewählt, so ist in der Sprachwissenschaft ein Hauptseminar entweder in Diachronie oder Synchronie nachzuweisen. Bei der Wahl dieses Schwerpunkts kann ein Hauptseminar Mediävistik als eines der drei Hauptseminare in Literaturwissenschaft anerkannt werden.
- (5) Mindestens zwei der Leistungsnachweise in den literatur- und sprachwissenschaftlichen Hauptseminaren sind durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. In bis zu zwei Hauptseminaren kann im Hauptfachstudium an die Stelle der Hausarbeit eine 90-minütige Klausur oder eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung treten, die von den Seminarleitern abgenommen wird.
- (6) Wird das Fach als Nebenfach studiert, sind für die Zulassung zur Magisterprüfung Leistungsnachweise über zwei Hauptseminare wahlweise in Literatur- und/oder Sprachwissenschaft, über zwei Lehrveranstaltungen im Bereich der Sprachpraxis entsprechend den Regelungen des Studienplans sowie eine weitere Lehrveranstaltung Landeskunde (GB oder USA) oder eine Lehrveranstaltung fachspezifische Medienwissenschaft vorzulegen. Werden beide Hauptseminare in Literatur- oder Sprachwissenschaft vorgelegt, so sind jeweils beide Teilgebiete (in der Literaturwissenschaft Anglistik und Amerikanistik oder in der Sprachwissenschaft Diachronie und Synchronie) abzudecken. In mindestens einem der beiden nachzuweisenden Hauptseminare ist eine schriftliche Hausarbeit zu schreiben.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen wissenschaftlichen und einer zweistündigen sprachpraktischen Klausur. Die sprachpraktische Klausur besteht aus einer deutsch-englischen Übersetzung. In der wissenschaftlichen Klausur ist ein Teilgebiet der Literaturwissenschaft (Anglistik oder Amerikanistik) oder der Sprachwissenschaft (Diachronie oder Mediävistik oder Synchronie) zu bearbeiten. Von den Aufgaben muß mindestens eine in englischer Sprache bearbeitet werden. In Anknüpfung an die Schwerpunktbildung im Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 2 ist in der wissenschaftlichen Klausur folgender Bereich zu bearbeiten:
 - a) bei Option Ziff. 1 der Bereich Literaturwissenschaft
 - b) bei Option Ziff. 2 der Bereich Sprachwissenschaft
 - c) bei Option Ziff. 3 der Bereich Literaturwissenschaft oder der Bereich Sprachwissenschaft.Prüfungsgegenstand der wissenschaftlichen Klausur sind in der Regel die Themen bzw. Textkorpora eines Hauptseminars.
Wird das Fach als Nebenfach studiert, so besteht die schriftliche Prüfung aus einer dreistündigen Klausur. Prüfungsgegenstand der wissenschaftlichen Klausur sind in der Regel die Themen bzw. Textkorpora eines Hauptseminars. Von den Aufgaben muß mindestens eine in englischer Sprache bearbeitet werden.

- (2) Die Note der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus dem Schnitt der beiden Klausuren gem. § 6 Abs.1, die jeweils mindestens die Note 4,0 erreicht haben müssen. Sie geht - im Nebenfach als die Note der Klausur gem. § 6 Abs.1 - zur Hälfte in die Gesamtnote der Magisterprüfung ein.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Sie findet mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt. In Abstimmung mit der Schwerpunktbildung im Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 2 und den aus ihr resultierenden Optionen bei der Themenwahl in der schriftlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 ergeben sich hinsichtlich der Aufteilung der mündlichen Prüfung die folgenden Möglichkeiten:
- a) bei Option Ziff. 1 30 Minuten Literaturwissenschaft und 15 Minuten Sprachwissenschaft,
 - b) bei Option Ziff. 2 30 Minuten Sprachwissenschaft und 15 Minuten Literaturwissenschaft,
 - c) bei Option Ziff. 3 zu gleichen Teilen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Themen, die in der schriftlichen Prüfung oder in der Magisterarbeit behandelt wurden, können in der mündlichen Prüfung nicht als Schwerpunkt gewählt werden.
- Wurde der literaturwissenschaftliche Schwerpunkt gewählt, d.h. wurde die schriftliche Prüfung in Literaturwissenschaft abgelegt, so müssen in der mündlichen Prüfung - wenn auch nicht zu gleichen Teilen - beide Teilgebiete der Literaturwissenschaft, Anglistik und Amerikanistik, Berücksichtigung finden. Der sprachwissenschaftliche Teil der mündlichen Prüfung bezieht sich in diesem Fall auf das Teilgebiet Diachronie oder das Teilgebiet Synchronie. Mediävistik kann in diesem Kontext als Teil des Bereichs Literaturwissenschaft gewählt werden.
- Wurde der sprachwissenschaftliche Schwerpunkt gewählt, d.h. wurde die schriftliche Prüfung in Sprachwissenschaft abgelegt, so müssen in der mündlichen Prüfung - wenn auch nicht zu gleichen Teilen - mindestens zwei der drei Teilgebiete Diachronie, Synchronie und Mediävistik Berücksichtigung finden. Der literaturwissenschaftliche Teil der mündlichen Prüfung bezieht sich in diesem Fall auf das Teilgebiet Anglistik oder das Teilgebiet Amerikanistik.
- (4) Wird das Fach als Nebenfach studiert, so dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten und wird von zwei Prüfern mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgenommen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwei von den Kandidaten zu wählende Teilgebiete der Literaturwissenschaft und/oder der Sprachwissenschaft gem. §1 Abs.2 Ziff.1 und 2.
- (5) Die Note der mündlichen Prüfung wird von beiden Prüfenden festgelegt. Sie geht zur Hälfte in die Fachnote der Magisterprüfung ein.